

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B00/0040</b>
<b>30 - Rechtsamt</b>			<b>Datum: 02.02.2000</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Frau Henke</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: 30.2/ti</b>		

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**RPA- und Eingabenausschuss**

**21.02.2000**

### Eingabe des Herrn W. vom 06.01.2000 aufgrund einer kostenpflichtigen Verwarnung wegen Falschparkens

Dem Ausschuss ist es nicht möglich, der Eingabe abzuhelpfen.

Der Verfasser der Eingabe, Herr W., wendet sich gegen einen Verwarnungsgeldbescheid der Stadt Norderstedt vom 03.01.2000, mit dem gegen ihn ein Verwarnungsgeld von 75,00 DM wegen unzulässigen Parkens festgesetzt wurde.

Am 14.12.1999 gegen 9.10 Uhr stellte Herr W. sein Kraftfahrzeug, Marke BMW, amtliches Kennzeichen HH-AN 471, in der Rathausallee 13 in Norderstedt auf einem Parkplatz ab, der mit dem Parksymbolzeichen 314 der StVO mit einem Zusatzschild für Rollstuhlfahrer versehen war. Einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis legte Herr W. nicht in sein Fahrzeug.

Er betrat sodann die Bank an der Rathausallee, um sich Kontoauszüge zu verschaffen. Er war in dieser Zeit über drei Minuten abwesend und ließ sein Fahrzeug auf dem Behindertenparkplatz stehen. Der fragliche Parkplatz ist aus dem Inneren des Bankgebäudes auch nicht einsehbar.

Gegen 9.16 Uhr stellte eine Mitarbeiterin der Ordnungsbehörde, vue 06, diesen Ordnungsverstoß fest. Sie fertigte ein Beweisfoto, nahm ihre Eingabe in das Erfassungsgerät vor und brachte einen Verwarnungszettel am Fahrzeug des Herrn W. an. Kurz darauf erschien Herr W. und beschwerte sich bei der Mitarbeiterin des Ordnungsamtes über die Verwarnung. Zur gleichen Zeit parkte ein Geldtransporter der Deutschen Bank in der reservierten Parkbucht ein. Der Fahrer des Transporters erhielt von der Mitarbeiterin des Ordnungsamtes lediglich eine mündliche Verwarnung, worauf er sich schließlich wieder entfernte.

Mit dem Verwarnungsbescheid vom 03.01.2000 hatte sich Herr W. nicht einverstanden erklärt. Dabei führte er an, er habe lediglich eine Minute im spitzen Winkel in der Parkbucht gehalten und außerdem sein Fahrzeug während der gesamten Zeit im Blick gehabt. Er hält die Verwarnung für unzulässig und bittet um deren Aufhebung.

Eine Zahlung des Verwarnungsgeldes durch Herrn W. ist auch nicht erfolgt.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

1. Der Verwarnungsgeldbescheid ist rechtmäßig.

Herr W. hat verbotswidrig mit seinem Fahrzeug geparkt und damit eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen.

Das Parkplatzzeichen Nr. 314 i. V. m. dem Rollstuhlfahrersymbol verbietet das Parken auf einer solchen Fläche ohne entsprechenden Berechtigungsausweis. Einen solchen hatte Herr W. nicht vorgelegt bzw. in seinem Auto sichtbar ausgelegt.

Im Übrigen steht diese Kombination von Schildern einem eingeschränkten Halteverbot im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 6 b StVO gleich. Dies bedeutet, dass ein Halten bis drei Minuten erlaubt ist, wobei das Fahrzeug nicht verlassen werden darf. Herr W. hatte sein Fahrzeug jedoch länger als drei Minuten auf diesem Parkplatz abgestellt.

Dies kann bewiesen werden durch die Zeugenaussage der Mitarbeiterin des Ordnungsamtes vue 06. Diese sagte aus, sie sei schon aus der Entfernung auf das falsch parkende Fahrzeug aufmerksam geworden, habe dann zunächst ihr eigenes Fahrzeug eingeparkt. Sodann habe sie sich zu dem Parkplatz begeben, um ein Beweisfoto zu machen. Anschließend habe sie die Kfz-Daten in das Erfassungsgerät eingegeben und schließlich einen Zettel am Fahrzeug angebracht. Nach ihren eigenen Angaben hat dieser gesamte Vorgang mindestens drei Minuten gedauert. Somit ist belegt, dass Herr W. sein Fahrzeug über drei Minuten verbotswidrig abgestellt hatte und damit gemäß § 12 Abs. 2 StVO geparkt und nicht gehalten hat.

Nach Überschreiten dieser Grenzen kommt es auf ein Verlassen des Fahrzeuges nicht mehr an.

Selbst im Hinblick darauf, kommt es hier nicht in Betracht, das Verlassen des Fahrzeuges deswegen zu verneinen, weil der Betroffene sein Fahrzeug noch im Blick gehabt hätte. In einem solchen Fall würde das Fahrzeug zwar noch als nicht verlassen gelten, jedoch liegt der Fall hier anders: Aus der Bankfiliale heraus war die Parkbucht nicht hinreichend einsehbar. Somit war auch nach diesem Gesichtspunkt ein Verlassen des Fahrzeuges zu bejahen und damit ein Parkvorgang gegeben.

Damit ist der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 b StVO durch Missachtung eines eingeschränkten Halteverbotes erfüllt.

2. Der kostenpflichtige Verwarnungsbescheid war auch nicht im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz rechtswidrig.

Dies könnte dann der Fall sein, wenn Herr W. einen Anspruch darauf gehabt hätte, dass die Mitarbeiterin der Ordnungsbehörde ihn auch zunächst nur auf den Ordnungsverstoß anspricht, anstatt ein Verwarnungsgeld festzusetzen.

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt die Praxis der Ordnungswidrigkeitenverfolgung, dass im Falle einer Ordnungswidrigkeit der Verantwortliche zunächst angesprochen wird, wenn er sich im Zeitpunkt der Begehung noch bei seinem Fahrzeug befindet. Ein solches Handeln ist deshalb vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten, weil damit ebenso wirksam gegen die Begehung von Ordnungswidrigkeiten vorgegangen werden kann wie durch die Verhängung eines Verwarnungsgeldes. Nur für den Fall, dass die Ordnungswidrigkeit bereits abgeschlossen ist, nämlich der Fahrzeugführer nicht mehr angegriffen wird, ist es erforderlich, eine finanziell belastende Maßnahme aus erzieherischen Gründen zu erlassen.

Ein solcher Anspruch des Herrn W. auf lediglich mündliche Verwarnung bestand hier jedoch nicht.

Denn Herr W. hatte sich nicht mehr bei seinem Auto aufgehalten. Somit kam für die Mitarbeiterin des Ordnungsamtes keine andere Maßnahme in Betracht, als einen Verwarnungsbescheid zu erlassen. Insbesondere wäre hier ein Ansprechen des Fahrzeugführers weder möglich, noch die Ahndung der bereits begangenen Ordnungswidrigkeit durch eine mündliche Verwarnung geeignet gewesen. Überdies ist die Mitarbeiterin der Ordnungsbehörde nicht verpflichtet gewesen, nach Rückkehr des Fahrzeugführers über eine Rücknahme der Verwarnung nachzudenken.

Damit ist der hier gegebene Sachverhalt nicht vergleichbar mit dem Fall, dass ein Fahrzeugführer bei Begehung eines Ordnungsverstoßes vor Ort und Stelle angetroffen wird. Damit scheidet die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes aus.

3. Soweit Herr W. eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes insofern geltend macht, dass auch der Geldtransporterfahrer eine gleiche gebührenpflichtige Verwarnung hätte bekommen müssen, so kann dem nicht gefolgt werden. Ihm steht jedenfalls kein subjektives Recht aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz darauf zu, dass die Ordnungsbehörde gegen Dritte, die einen gleichen Ordnungsverstoß begehen, ebenso einschreitet wie gegen den Betroffenen selbst. Dies folgt aus dem Gedanken, dass dem einzelnen Bürger kein allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch zukommt, wenn er nicht eigene subjektive Rechte geltend machen kann.

Ebenso scheidet ein Anspruch des Herrn W. auf Unterlassen der gebührenpflichtigen Verwarnung aus dem Grunde, dass der Geldtransporterfahrer keine solche Verwarnung erhalten hat.

Obwohl in beiden Fällen derselbe Ordnungsverstoß vorgelegen hat, führt dies nicht zu einer Gleichbehandlung im Unrecht nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz. Nach dem Grundsatz des Artikel 3 Abs. 1 sind gleich gelagerte Sachverhalte grundsätzlich vom Staat gleich zu behandeln. Dies kann jedoch niemals dazu führen, dass der Staat zu einem rechtswidrigen Handeln verpflichtet wird, noch dazu, dass gegen einen rechtswidrigen Zustand bei einmaligem Unterlassen nicht mehr eingeschritten werden darf.

Somit war der Verwarnungsgeldbescheid gegen Herrn W. auch dann rechtmäßig, wenn gegen den Geldtransporterfahrer ebenso ein solcher hätte erlassen werden müssen.

Der Verwarnungsgeldbescheid vom 03.01.2000 ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der verweigerten Einverständniserklärung des Betroffenen ist gemäß § 65 Ordnungswidrigkeitengesetz nach pflichtgemäßen Ermessen ein Bußgeldbescheid zu erlassen.